



**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Fachhochschule Salzburg,
Puch bei Hallein**

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
30. Juni 2016**



**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Fachhochschule Salzburg,
Puch bei Hallein**

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
30. Juni 2016**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss	
Jahresabschluss zum 30. Juni 2016	I
Bilanz zum 30. Juni 2016	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015/16	
Anhang für das Geschäftsjahr 2015/16	II
Andere Beilagen	
Erläuterungen zum Anlagevermögen	III
Erläuterungen zum Jahresabschluss	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorsitzes der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Fachhochschule Salzburg,
Puch bei Hallein

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2016 der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Fachhochschule Salzburg,
Puch bei Hallein**

(im Folgenden kurz "Körperschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Salzburg, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Hendrik Klein, und durch den Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten, Herrn Wolfgang Ehringer, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2016 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269 ff UGB ab.

Bei der geprüften Körperschaft handelt es sich um eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 40 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (= HSG 2014) in Zusammenhang mit den Bestimmungen des UGB.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften des HSG und die ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission beachtet wurden. Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns von dem Auftraggeber übermittelt. Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.

Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine **Erstprüfung**.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing - ISA). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** November 2016 überwiegend in den Räumen der Körperschaft in Puch bei Hallein durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerold Stelzmüller, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Körperschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen; dabei sind uns keine wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses bekannt geworden.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Fachhochschule Salzburg,
Puch bei Hallein,**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie den Anhang, geprüft. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Körperschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter der Körperschaft sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des HSG und den ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission und für die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Jahresabschluss abzugeben. Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing - ISA). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses durch die Körperschaft relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

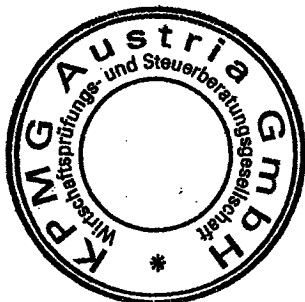
Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften des HSG und den ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 30. Juni 2016 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des HSG und den ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission.

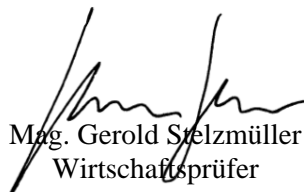
Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der durchgeführten Prüfung um eine Erstprüfung handelt.

Salzburg, am 28. November 2016



KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft


Mag. Gerold Stelzmüller
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**Jahresabschluss zum
30. Juni 2016**

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Salzburg
 Bilanz zum 30. Juni 2016
 in EUR

Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen	A. Reinvermögen/Rücklagen/Eigenkapital
I. Sachanlagevermögen	I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	59.077,91
EDV-Anlagen	11.697,93
Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.775,84
948,63	
<u>558,60</u>	
1.507,23	
B. Rückstellungen	B. Rückstellungen
	III. Buchführungs- und Bilanzierungskosten
	1.500,00
	IV. Prüfungskosten
	<u>3.600,00</u>
B. Umlaufvermögen	5.100,00
II. Vorräte	
<u>0,00</u>	
0,00	
III. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	C. Verbindlichkeiten
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	V. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
603,99	
2.280,24	1. Offene Refundierungsanträge
<u>2.280,24</u>	3.421,57
2.884,23	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	0,00
IV. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3. Noch nicht beantragte Refundierungsanträge bez. Rechnungen
33.726,29	7.235,36
<u>33.726,29</u>	10.656,93
48.415,02	
48.415,02	
V. Guthaben bei Kreditinstituten	
Summe Aktiva	Summe Passiva
86.532,77	86.532,77

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Salzburg
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016
in EUR

	Gesamt
1. Einnahmen aus Studienbeiträge gem. § 39 Abs 4 HSG 2014	94.561,32
2. Einnahmen aus Beiträge zum Verwaltungsaufwand gem. § 14 Abs 4 HSG 2014	0,00
3. Sonstige Zuwendungen des Bundes	3.256,86
4. Erträge aus Stiftungen zu Gunsten der HochschülerInnenschaft	0,00
5. Sonstige Spenden und Zuwendungen	2.505,00
6. Zwischensumme 1 bis 5	100.323,18
7. Personalaufwand	
Aufwandsentschädigungen Fachhochschulvertretung:	-14.600,00
Gehälter Fachhochschulvertretung:	
Personalweiterverrechnung	-12.185,82
Lohnnebenkosten	0,00
8. Steuern und Abgaben	0,00
9. Sachaufwand	
Verbrauchsmaterial	-287,95
Verpflegungsaufwendungen	-7.583,12
Menübons Fago	-14.590,00
Reisespesen	-3.607,00
Instandhaltung Büromaschinen und EDV	-94,78
Homepage	-261,31
Logo	-200,00
Büromaterial	-3.699,46
Druckkosten	-2.912,26
Fachliteratur	-582,91
Werbung	-2.914,19
Dekorationsmaterial	-102,38
Spenden	-700,00
Mitgliedsbeiträge	-50,00
Buchhaltung & Abschluss	-2.356,83
Wirtschaftsprüfung	-3.600,00
Bankspesen	-26,92
Porto	-204,27
Sonstiger Sachaufwand	0,00
	<u>-43.773,38</u>
<i>davon Werkverträge</i>	<i>(-1.100,00)</i>
<i>davon Honorare</i>	<i>(0,00)</i>
10. Abschreibungen	
Abschreibung Sachanlagen	-452,11
Geringwertige Wirtschaftsgüter	-1.850,21
	<u>-2.302,32</u>
11. Zwischensumme 7 bis 10	<u>-72.861,52</u>

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Salzburg
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016
in EUR

	Gesamt
12. Erträge aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten	
Erlöse Events	4.367,42
Erlöse Warenverkäufe	270,00
Sonstige Erträge und Sponsoringeinnahmen	2.505,00
Erlöse Budgetumlage zw. Kostenstellen	9.537,04
	<u>14.174,46</u>
13. Aufwendungen für Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten	
Fremdleistungen	-2.394,08
Sonstige Gebühren und Abgaben	-408,00
AKM-Beiträge	-328,46
Sachversicherung	-759,00
Entsorgungs- und Deponiegebühren	-81,62
PKW-Betriebsaufwand	-41,90
Miete bewegl. Wirtschaftsgüter	-1.574,94
Raummieten inkl. Generaldienste	-2.326,50
Patent- und Lizenzgebühren	-341,17
Eventmaterial	-9.796,93
Aufwendungen für Unterhaltung	-2.626,00
Aufw. Budgetumlage zw. Kostenstellen	-9.537,04
	<u>-30.215,64</u>
<i>davon Werkverträge</i>	(-2.394,08)
<i>davon Honorare</i>	(0,00)
14. Ergebnis aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten	-16.041,18
15. Erträge aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00
16. Aufwendungen für Wirtschaftsbetriebe/Beteiligungen	<u>0,00</u>
17. Ergebnis aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00
18. Ergebnis der ordentlichen Gebarung	11.420,48
19. Vermögenserträge (vor allem Zinserträge nach KeSt)	22,96
20. Zinsaufwand	<u>0,00</u>
21. Ergebnis aus der Finanzgebarung	22,96
22. außerordentliche Erträge	603,99
23. außerordentliche Aufwendungen	<u>-349,50</u>
24. Ergebnis der außerordentlichen Gebarung	254,49
25. Jahresüberschuss	11.697,93
26. Auflösung von Rücklagen	0,00
26. Zuweisung von Rücklagen	0,00
27. Bilanzgewinn	11.697,93

HochschülerInnenschaft a.d. FH Salzburg
HochschülerInnenvertretung
Urstein Süd 1
A-5412 Puch bei Hallein

Finanzamt:
Steuer-Nr.: 000/0000-00

Anhang
zum Jahresabschluss
30. 6. 2016

BILANZ ZUM 30. 6. 2016

AKTIVA

2015/16
EUR**A. ANLAGEVERMÖGEN***I. Sachanlagen*1. andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung

EDV-Anlagen	948,63	
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	558,60	1.507,23

B. UMLAUFVERMÖGEN*I. Forderungen und sonstige
Vermögensgegenstände*1. Forderungen aus Lieferungen und
Leistungen

Lieferungen und Leistungen Inland	603,99	
Nicht fakturierte Lieferungen u. Leistung	2.280,24	2.884,23

2. sonstige Forderungen und Vermögens-
gegenstände

N.n. fakt. Forderungen (Bundesvertr.)		33.726,29
---------------------------------------	--	-----------

*II. Kassenbestand,
Guthaben bei Kreditinstituten*

Sparkasse 004160.8134		48.415,02
-----------------------	--	-----------

SUMME AKTIVA**86.532,77**

BILANZ ZUM 30. 6. 2016

PASSIVA

2015/16
EUR**A. EIGENKAPITAL***I. Bilanzgewinn*

Kumulierter Gebarungszugang Vorperioden	59.077,91	
Gebarungszugang der lfd. Periode	11.697,93	70.775,84
	<hr/>	

B. RÜCKSTELLUNGEN

1. sonstige Rückstellungen

Buchführungs- und Bilanzierungskosten	1.500,00	
Prüfungskosten	3.600,00	5.100,00
	<hr/>	

C. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Refundierung Klein Hendrik	545,20	
Refundierung Mayer	81,90	
Refundierung Fuchs	57,82	
Refundierung Griesebner	232,20	
Refundierung Gstöttner	402,90	
Refundierung Batz	165,73	
Refundierung Hutaren	67,60	
Refundierung Lampelmaier	77,53	
Refundierung Huber	257,26	
Refundierung Worst	96,37	
Refundierung Kratzer	171,82	
Refundierung Rest	53,95	
Refundierung Suppanz	19,62	
Refundierung Haas	451,81	
Refundierung Jacobius	295,30	
Refundierung Schmidt	444,56	
Noch nicht beantragte Ref.anträge	7.235,36	10.656,93
	<hr/>	

SUMME PASSIVA

86.532,77

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt. Zugleich wurden die gesetzlichen Vorschriften des HSG und die ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission beachtet.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2015 / 16 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.1. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2015 / 16 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 10 Jahren

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 UGB werden nicht verwendet.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsprinzip in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden. Im Falle der Deckung durch Termingeschäft wird die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

1.6. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.1.1. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 452,11 vorgenommen.

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2015 / 16	0	2015 / 16	0
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.884,23	0,00	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	33.726,29	0,00	0,00	0,00
Summe	36.610,52	0,00	0,00	0,00

2.2.1.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von einem Monat.

2.2.1.2. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus Forderungen gegenüber der Bundesvertretung der österreichischen Hochschülerschaft.

2.3. Eigenkapital**2.3.1. Bilanzgewinn / Bilanzverlust**

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2015 / 16 beläuft sich auf EUR 70.775,84.

Der kumulierte Gebarungszugang aus Vorperioden beläuft sich auf EUR 59.077,91.

2.4. Rückstellungen**2.4.1. Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	30. 6. 2016	0. 0. 0
	EUR	EUR
Wirtschaftsprüfungskosten	3.600,00	0,00
Buchführung- und Bilanzierungskosten	1.500,00	0,00
Summe	5.100,00	0,00

2.5. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b UGB stellt sich folgendermaßen dar:

		R e s t l a u f z e i t			
		Summe	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre
		EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus	2015 / 16	10.656,93	10.656,93	0,00	0,00
Lieferungen und Leistungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	2015 / 16	10.656,93	10.656,93	0,00	0,00
Summe	0	0,00	0,00	0,00	0,00

2.5.1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von 2 Monaten.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 97.818,18 und setzen sich aus Studienbeiträgen und Zuwendungen des Bundes zusammen.

3.2. Personalaufwand

Der Personalaufwand setzt sich aus den Aufwandsentschädigungen der Fachhochschulvertretung in Höhe von EUR 14.600,00 und aus weiterverrechneten Personalaufwendungen der Bundesvertretung in Höhe von EUR 12.185,82 zusammen.

3.3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 2.302,32. Darin ist eine Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern in Höhe von EUR 1.795,22 enthalten.

3.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

3.4.1. Übrige betriebliche Sachaufwendungen

Die übrigen betrieblichen Sachaufwendungen betragen EUR 43.773,38.
Die übrigen betrieblichen Sachaufwendungen bestehen im Wesentlichen aus Aufwendungen für Menübons, Verpflegungsaufwendungen, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung und Abschlusskosten sowie Büromaterial.

3.4.2. Ergebnis aus Großveranstaltungen

Das Ergebnis aus Großveranstaltungen beträgt EUR -13.536,18 und beinhaltet sämtliche Erträge und Aufwendungen in Zusammenhang von Veranstaltungen aller beteiligten Studiengänge.

3.5. Ergebnis der ordentlichen Gebarung

Das Ergebnis der ordentlichen Gebarung beträgt EUR 11.420,48.

3.6. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit EUR 22,96 nieder.

3.7. Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis beträgt EUR 254,49 und resultiert aus Anlagenverkäufen.

3.8. Bilanzgewinn

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2015 / 16 beträgt EUR 11.697,93.
Nach Berücksichtigung des kumulierten Gebarungszuganges aus Vorperioden in Höhe von EUR 59.077,91 ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 70.828,08.

4. Begründung der wesentlichen Abweichungen zwischen Budget und Ist-Daten

4.1. Instandhaltung Büromaschinen und EDV

Die ungeplante Weiterverrechnung der Bundesvertretung für EWAS WJ 2015/16 in Höhe von EUR 94,78 wurde nicht als Einzelposition sondern als "Sonstiger Sachaufwand" budgetiert.

4.2. Spenden

Die Spendenausgabe in Höhe von EUR 700,- für den Glühweinstand der Kinderkrebshilfe Salzburg wurde nicht als Einzelposition sondern als "Sonstiger Sachaufwand" budgetiert.

4.3. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge in Höhe von EUR 50,- wurde nicht als Einzelposition sondern als "Sonstiger Sachaufwand" budgetiert.

4.4. Porto

Die Portoüberschreitung in Höhe von EUR 88,- betrifft die Anschaffung von diversen Textstempel und wurde nicht als Einzelposition sondern in "Sonstiger Sachaufwand" budgetiert.

4.5. Sachaufwand Studienvertretungen MultiMediaTechnology

Die Kostenüberschreitung in Höhe von EUR 391,41 (25,5%) entstand durch höhere Ausgaben für Flyer und Poster. Diese Ausgaben stehen in Zusammenhang mit durchgeführten Veranstaltungen.

4.6. Abschreibungen

Die Abschreibungen entstanden überwiegend aus dem Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern und wurden daher nicht separat budgetiert.

4.7. Ergebnis aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten

Zwar wurden die Aufwendungen für Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten wegen der größeren Anzahl von Veranstaltungen wesentlich überschritten, jedoch wurden die Erträge in gleichen Ausmaß übertroffen, wodurch insgesamt eine Kostenunterschreitung von EUR 587,- (bzw. 9,8%) erwirtschaftet werden konnte.

4.8. Außerordentliches Ergebnis

Das ausserordentliche Ergebnis ergibt sich aus einem nicht geplanten Verkauf eines Anlagevermögens und dem Abgang des Restbuchwertes.

5. Sonstige Angaben

5.1. Mitglieder der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Vorsitzender der Hochschulvertretung an der Fachhochschule Salzburg GmbH:
Hendrik Klein, BA, geb. 04.01.1992

Leitung des Wirtschaftsreferates der Hochschulvertretung an der Fachhochschule Salzburg GmbH:
Wolfgang Ehringer, BA, geb. 22.07.1991

5.2. Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse

28. September 2015 (Beschluss des JVA 2015/16)

27. Juni 2016 (Änderung des JVA 2015/16)



HochschülerInnenschaft a.d. FH Salzburg
HochschülerInnenvertretung
Urstein Süd 1
5412 Puch bei Hallein

Firmenbuch-Nummer :
Firmenbuch-Gericht :

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Buchwerte		AfA laufend EUR
	01. 07. 2015 EUR	Zugänge Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	30. 06. 2016 EUR	30. 06. 2016 EUR	00. 00. 0 EUR	
				kumulierte AfA Zuschreibungen EUR			
A. ANLAGEVERMÖGEN							
<i>I. Sachanlagen</i>							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	2.308,84	582,50	1.726,34	219,11	1.507,23	0,00
Betriebsausstattung							452,11
SUMME	0,00	2.308,84	582,50	1.726,34	219,11	1.507,23	452,11



Erläuterungen zum Anlagevermögen

Seite

Anlagenverzeichnis per 30. Juni 2016	1
Anlagenzugänge vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016	1
Anlagenabgänge vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016	1

Nr: 7696 Name: HochschülerInnenschaft a.d. FH Salzburg

AFA - VERZEICHNIS**Nettoausweis****01.07.2015 - 30.06.2016**

Nr. Text	Datum	Ansch.Wert	Buchwert	%	AfA	Buchwert
		EUR	01.07.2015 EUR		EUR	30.06.2016 EUR
Konto 6210 EDV-Anlagen						
1 Laptop Toshiba Satellite Pro	01.07.2015	582,50	0,00	40,00	233,00	0,00
Lorentschtsch GmbH	28.06.2016			RBW	349,50	
5020 Salzburg, 11.6/15						
2 Beamer Epson EH-TW5300	27.01.2016	669,34	0,00	33,33	111,55	557,79
e-tec electronic GmbH						
5020 Salzburg						
3 Smartphone MS Lumia 950 Dual-Sim	18.04.2016	469,00	0,00	33,33	78,16	390,84
Amazon EU S.à.r.l.						
80807 München						
Summe Konto		1.720,84	0,00	AfA	422,71	948,63
Neuzugänge			1.720,84			
Restbuchwert				RBW	349,50	
Konto 6600 Betriebs- u. Geschäftsausstattung						
1 Eckbank Friheten Ebso inkl. NK	18.04.2016	588,00	0,00	10,00	29,40	558,60
Ikea OHG						
5020 Salzburg						
Summe Konto		588,00	0,00	AfA	29,40	558,60
Neuzugänge			588,00			

Nr: 7696 Name: HochschülerInnenschaft a.d. FH Salzburg

LISTE NEUZUGÄNGE**Nettoausweis****01.07.2015 - 30.06.2016**

Nr.	Text	Datum	Ansch.Wert EUR	%	AfA EUR	Buchwert 30. 6. EUR
Konto 6210 EDV-Anlagen						
1	Laptop Toshiba Satellite Pro	01.07.2015	582,50	40,00	233,00	0,00
	Lorentschtsch GmbH	11.06.2015		RBW	349,50	
	5020 Salzburg, 11.6/'15					
2	Beamer Epson EH-TW5300	27.01.2016	669,34	33,33	111,55	557,79
	e-tec electronic GmbH					
	5020 Salzburg					
3	Smartphone MS Lumia 950	18.04.2016	469,00	33,33	78,16	390,84
	Dual-Sim					
	Amazon EU S.à.r.l.					
	80807 München					
Summe Konto			1.720,84	AfA RBW	422,71 349,50	948,63
Konto 6600 Betriebs- u. Geschäftsausstattung						
1	Eckbank Friheten Ebso inkl. NK	18.04.2016	588,00	10,00	29,40	558,60
	Ikea OHG					
	5020 Salzburg					
Summe Konto			588,00	AfA	29,40	558,60
Gesamtsumme			2.308,84	AfA RBW	452,11 349,50	1.507,23

Nr: 7696 Name: HochschülerInnenschaft a.d. FH Salzburg

LISTE ABGÄNGE**Nettoausweis****01.07.2015 - 30.06.2016**

Nr. Text	Datum	Ansch.Wert EUR	Buchwert 1. 7. EUR	%	AfA EUR	Buchwert 30. 6. EUR
Konto 6210 EDV-Anlagen						
1 Laptop Toshiba Satellite Pro	01.07.2015	582,50	0,00	40,00	233,00	0,00
Lorentschtsch GmbH	28.06.2016	349,50		RBW	349,50	
5020 Salzburg, 11.6/'15						
Summe Konto		582,50	0,00	AfA	233,00	0,00
		349,50		RBW	349,50	
Gesamtsumme		582,50	0,00	AfA	233,00	0,00
		349,50		RBW	349,50	



Erläuterungen zum Jahresabschluss

Seite

Abweichungen vom Budget vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016	1
Kostenstellenrechnung vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016	2 - 4
Kontenerläuterungen	5

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Salzburg
Abweichungsanalyse vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016
in EUR

Sachaufwendungen der GuV korrigiert um Kostenstellenergebnisse (9.)

	Budget	IST	Abweichung in EUR	in %
1. Einnahmen aus Studienbeiträge gem. § 39 Abs 4 HSG 2014	93.530,51	94.561,32	1.030,81	1,1%
2. Einnahmen aus Beiträge zum Verwaltungsaufwand gem. § 14 Abs 4 HSG 2014	0,00	0,00	0,00	0,0%
3. Sonstige Zuwendungen des Bundes	3.256,86	3.256,86	0,00	0,0%
4. Erträge aus Stiftungen zu Gunsten der HochschülerInnenschaft	0,00	0,00	0,00	0,0%
5. Sonstige Spenden und Zuwendungen (rein FH-Vertretung)	0,00	0,00	0,00	0,0%
6. Zwischensumme 1 bis 5	96.787,37	97.818,18	1.030,81	1,1%
7. Personalaufwand				
Aufwandsentschädigungen Fachhochschulvertretung:				
Vorsitz Hochschulvertretung	-3.600,00	-3.600,00	0,00	0,0%
1. stv. Vorsitz Hochschulvertretung	-1.800,00	-1.800,00	0,00	0,0%
2. stv. Vorsitz Hochschulvertretung	-1.500,00	-1.500,00	0,00	0,0%
ReferentIn für wirtschaftliche Angelegenheiten	-2.700,00	-2.700,00	0,00	0,0%
ReferentIn für Bildungspolitik	-600,00	-600,00	0,00	0,0%
ReferentIn für Sozialpolitik	-600,00	-600,00	0,00	0,0%
ReferentIn für berufsbegleitendes Studieren	-600,00	-600,00	0,00	0,0%
ReferentIn für Öffentlichkeitsarbeit	-500,00	-500,00	0,00	0,0%
ReferentIn für Veranstaltungen	-300,00	-300,00	0,00	0,0%
4 FH-Kollegiumsmitglieder	-2.400,00	-2.400,00	0,00	0,0%
	<u>-14.600,00</u>	<u>-14.600,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,0%</u>
Gehälter Fachhochschulvertretung:				
Personalweiterverrechnung	-12.205,02	-12.185,82	19,20	0,2%
8. Steuern und Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,0%
9. Sachaufwand				
Sachaufwand Fachhochschulvertretung:				
Vorsitzteam Hochschulvertretung	-500,00	0,00	500,00	100,0%
Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	-500,00	-177,58	322,42	64,5%
Referat für Bildungspolitik	-500,00	0,00	500,00	100,0%
Referat für Sozialpolitik	-500,00	0,00	500,00	100,0%
Referat für berufsbegleitendes Studieren	-500,00	-234,00	266,00	53,2%
Referat für Öffentlichkeitsarbeit	-500,00	-151,00	349,00	69,8%
Referat für Veranstaltungen	-500,00	0,00	500,00	100,0%
Verpflegung	-3.500,00	-2.193,00	1.307,00	37,3%
Menübons Fago	-15.000,00	-14.590,00	410,00	2,7%
Reisespesen	-3.000,00	-2.557,00	443,00	14,8%
Übernachtungen	-500,00	0,00	500,00	100,0%
Instandhaltung Büromaschinen und EDV	0,00	-94,78	-94,78	-100,0%
Homepage	-600,00	-176,00	424,00	70,7%
Logo	-200,00	-200,00	0,00	0,0%
Büroausstattung und IT-Geräte	-5.000,00	-3.443,00	1.557,00	31,1%
Wartung Drucksystem	-3.000,00	-2.884,00	116,00	3,9%
Fachliteratur	-500,00	-461,00	39,00	7,8%
Erstsemesterpackages	-1.500,00	0,00	1.500,00	100,0%
Werbung und Informationsmaterial	-2.000,00	-1.468,00	532,00	26,6%
Spenden	0,00	-700,00	-700,00	-100,0%
Mitgliedsbeiträge	0,00	-50,00	-50,00	-100,0%
Buchhaltung und Jahresabschluss	-3.000,00	-2.356,83	643,17	21,4%
Wirtschaftsprüfung	-3.000,00	-3.600,00	-600,00	-20,0%
Bankspesen	-100,00	-26,92	73,08	73,1%
Porto	-100,00	-188,00	-88,00	-88,0%
Sonstiger Sachaufwand	<u>-2.200,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.200,00</u>	<u>100,0%</u>
	<u>-46.700,00</u>	<u>-35.551,11</u>	<u>11.148,89</u>	<u>23,9%</u>
Sachaufwand Studienvertretungen (lt. Kostenrechnung):				
StV Betriebswirtschaft	-3.401,62	-3.070,00	331,62	9,7%
StV Biomedizinische Analytik	-821,21	-93,00	728,21	88,7%
StV Design- und Produktmanagement	-1.559,52	-1.521,00	38,52	2,5%
StV Ergotherapie	-638,46	-650,00	-11,54	-1,8%
StV Gesundheits- und Krankenpflege	-1.369,46	0,00	1.369,46	100,0%
StV Hebammen / Salutophysiologie für Hebammen	-667,70	-134,00	533,70	79,9%
StV Holztechnologie & Holzbau / Holztechnologie & Holzwirtschaft	-1.946,94	-1.986,00	-39,06	-2,0%
StV Informationstechnik & System-Management / Applied Image & Signal Processin	-3.153,08	-2.152,00	1.001,08	31,7%
StV Innovation & Management im Tourismus (Deutsch)	-1.259,81	-257,00	1.002,81	79,6%
StV Innovation & Management in Tourism (Englisch)	-1.793,43	-961,00	832,43	46,4%
StV KMU-Management & Entrepreneurship	-930,86	0,00	930,86	100,0%
StV MultiMediaArt	-2.765,65	-875,00	1.890,65	68,4%
StV MultiMediaTechnology	-1.537,59	-1.929,00	-391,41	-25,5%
StV Orthoptik	-579,98	0,00	579,98	100,0%
StV Physiotherapie	-1.106,30	-600,00	506,30	45,8%
StV Radiologietechnologie	-821,21	0,00	821,21	100,0%
StV Smart Building	-1.259,81	-1.260,00	-0,19	0,0%
StV Soziale Arbeit	-1.588,75	-456,00	1.132,75	71,3%
StV Innovationsentwicklung im Social-Profit-Sektor	-857,76	-403,00	454,76	53,0%
	<u>-28.059,15</u>	<u>-16.347,00</u>	<u>11.712,15</u>	<u>41,7%</u>
10. Abschreibungen (sämtliche Kostenstellen)	0,00	-2.302,32	-2.302,32	-100,0%
11. Zwischensumme 7 bis 10	-101.564,17	-80.986,25	20.577,92	20,3%
12. Erträge aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten	3.000,00	9.518,42	6.518,42	217,3%
13. Aufwendungen für Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten	-9.000,00	-14.931,54	-5.931,54	-65,9%
14. Ergebnis aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten	<u>-6.000,00</u>	<u>-5.413,12</u>	<u>586,88</u>	<u>9,8%</u>
15. Erträge aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,0%
16. Aufwendungen für Wirtschaftsbetriebe/Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,0%
17. Ergebnis aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,0%</u>
18. Ergebnis der ordentlichen Gebarung	-10.776,80	11.420,48	22.197,28	206,0%
19. Vermögenserträge (vor allem Zinserträge)	0,00	22,96	22,96	100,0%
20. Zinsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,0%
21. Ergebnis aus der Finanzgebarung	<u>0,00</u>	<u>22,96</u>	<u>22,96</u>	<u>0,0%</u>
22. außerordentliche Erträge	0,00	603,99	603,99	100,0%
23. außerordentliche Aufwendungen	0,00	-349,50	-349,50	-100,0%
24. Ergebnis der außerordentlichen Gebarung	<u>0,00</u>	<u>254,49</u>	<u>254,49</u>	<u>100,0%</u>
25. Jahresüberschuss	-10.776,80	11.697,93	22.474,73	208,5%
26. Auflösung von Rücklagen	11.000,00	0,00	-11.000,00	
26. Zuweisung von Rücklagen	0,00	0,00	0,00	
28. Bilanzgewinn	223,20	11.697,93	11.474,73	

Hochschülerinnen- und Hochschülerchaft an der FH Salzburg
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016
in EUR

	Gesamt	HV	Ref-Off	WI-Ref	Ref-bb	Ref-bipol	Ref-soz	Ref-vera
1. Einnahmen aus Studienbeiträge gem. § 39 Abs 4 HSG 2014	94.561,32	94.561	0	0	0	0	0	0
2. Einnahmen aus Beiträgen zum Verwaltungsaufwand gem. § 14 Abs 4 HSG 2014	0,00	0	0	0	0	0	0	0
3. Sonstige Zuwendungen des Bundes	3.256,86	3.257	0	0	0	0	0	0
4. Erträge aus Stiftungen zu Gunsten der Hochschülerinnenschaft	0,00	0	0	0	0	0	0	0
5. Sonstige Spenden und Zuwendungen	2.505,00	0	0	0	0	0	0	0
6. Zwischensumme 1 bis 5	100.323,18	97.818	0	0	0	0	0	0
7. Personalaufwand								
Aufwandsentschädigungen Fachhochschulvertretung:	-14.600,00	-9.300	-500	-2.700	-600	-600	-600	-300
Gehälter Fachhochschulvertretung:								
Personalweiterverrechnung	-12.185,82	-12.186	0	0	0	0	0	0
Lohnnebenkosten	0,00	0	0	0	0	0	0	0
8. Steuern und Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9. Sachaufwand								
Verbrauchsmaterial	-287,95	0	-151	0	0	0	0	0
Verpflegungsaufwendungen	-7.583,12	-2.193	0	0	0	0	0	0
Menübons Fago	-14.590,00	-14.590	0	0	0	0	0	0
Reisespesen	-3.607,00	-2.557	0	0	0	0	0	0
Instandhaltung Büromaschinen und EDV	-94,78	-95	0	0	0	0	0	0
Homepage	-261,31	-176	0	0	0	0	0	0
Logo	-200,00	-200	0	0	0	0	0	0
Büromaterial	-3.699,46	-3.443	0	-178	0	0	0	0
Druckkosten	-2.912,26	-2.884	0	0	0	0	0	0
Fachliteratur	-582,91	-461	0	0	-122	0	0	0
Werbung	-2.914,19	-1.468	0	0	0	0	0	0
Dekorationsmaterial	-102,38	0	0	0	0	0	0	0
Spenden	-700,00	-700	0	0	0	0	0	0
Mitgliedsbeiträge	-50,00	-50	0	0	0	0	0	0
Buchhaltung & Abschluss	-2.356,83	-2.357	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftsprüfung	-3.600,00	-3.600	0	0	0	0	0	0
Bankspesen	-26,92	-27	0	0	0	0	0	0
Porto	-204,27	-188	0	0	0	0	0	0
Sonstiger Sachaufwand	0,00	0	0	0	0	0	0	0
davon Werkverträge	-43.773,38	-34.989	-151	-178	-122	0	0	0
davon Honorare	(-1.100,00)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
10. Abschreibungen								
Abschreibung Sachanlagen	-452,11	-452	0	0	0	0	0	0
Geringwertige Wirtschaftsgüter	-1.850,21	-1.583	-135	0	0	0	0	0
11. Zwischensumme 7 bis 10	-2.302,32	-2.035	-135	0	0	0	0	0
	-72.861,52	-58.509	-786	-2.878	-722	-600	-600	-300
12. Erträge aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten								
Erträge Events	4.367,42	2.540	0	0	0	0	0	0
Erträge Warenverkäufe	270,00	270	0	0	0	0	0	0
Sonstige Erträge und Sponsoringeinnahmen	2.505,00	0	0	0	0	0	0	0
Erträge Budgetumlage zw. Kostenstellen	9.537,04	6.708	0	0	0	0	0	0
13. Aufwendungen für Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten								
Fremdleistungen	-2.394,08	-2.394	0	0	0	0	0	0
Sonstige Gebühren und Abgaben	-408,00	-340	0	0	0	0	0	0
AKM-Beiträge	-328,46	-131	0	0	0	0	0	0
Sachversicherung	-759,00	-570	0	0	0	0	0	0
Entsorgungs- und Deponiegebühren	-81,62	-82	0	0	0	0	0	0
PKW-Betriebsaufwand	-41,90	-42	0	0	0	0	0	0
Miete bewegl. Wirtschaftsgüter	-1.574,94	-1.575	0	0	0	0	0	0
Raummieten inkl. Generaldienste	-2.326,50	0	0	0	0	0	0	0
Patent- und Lizenzgebühren	-341,17	-298	0	0	0	0	0	0
Eventmaterial	-9.796,93	-6.071	0	0	-112	0	0	0
Aufwendungen für Unterhaltung	-2.626,00	-600	0	0	0	0	0	0
Aufw. Budgetumlage zw. Kostenstellen	-9.537,04	-2.829	0	0	0	0	0	0
davon Werkverträge	-30.215,64	-14.932	0	0	-112	0	0	0
davon Honorare	(-2.394,00)	(-2.394)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
14. Ergebnis aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten	-16.041,18	-5.413	0	0	-112	0	0	0
15. Erträge aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
16. Aufwendungen für Wirtschaftsbetriebe/Beteiligungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
17. Ergebnis aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
18. Ergebnis der ordentlichen Gebarung	11.420,48	33.896	-786	-2.878	-834	-600	-600	-300
19. Vermögenserträge (vor allem Zinserträge nach KeSt)	22,96	23	0	0	0	0	0	0
20. Zinsaufwand	0,00	0	0	0	0	0	0	0
21. Ergebnis aus der Finanzgebarung	22,96	23	0	0	0	0	0	0
22. außerordentliche Erträge	603,99	604	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	-349,50	-350	0	0	0	0	0	0
24. Ergebnis der außerordentlichen Gebarung	254,49	254	0	0	0	0	0	0
25. Jahresüberschuss	11.697,93	34.173	-786	-2.878	-834	-600	-600	-300
26. Auflösung von Rücklagen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
26. Zuweisung von Rücklagen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
27. Bilanzgewinn	11.697,93	34.173	-786	-2.878	-834	-600	-600	-300

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Salzburg
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016
in EUR

	Gesamt	SIV BWI	SIV BMA	SIV DPM	SIV ETH	SIV HEB	SIV HTB/HTW	SIV ITS/AIS
1. Einnahmen aus Studienbeiträge gem. § 39 Abs 4 HSG 2014	94.561,32	0	0	0	0	0	0	0
2. Einnahmen aus Beiträgen zum Verwaltungsaufwand gem. § 14 Abs 4 HSG 2014	0,00	0	0	0	0	0	0	0
3. Sonstige Zuwendungen des Bundes	3.256,66	0	0	0	0	0	0	0
4. Erträge aus Stiftungen zu Gunsten der HochschülerInnenschaft	0,00	0	0	0	0	0	0	0
5. Sonstige Spenden und Zuwendungen	2.505,00	0	0	553	1.300	0	552	0
6. Zwischensumme 1 bis 5	100.323,18	0	0	553	1.300	0	552	0
7. Personalaufwand								
Aufwandsentschädigungen Fachhochschulvertretung:	-14.600,00	0	0	0	0	0	0	0
Gehälter Fachhochschulvertretung:								
Personalweiterverrechnung	-12.185,82	0	0	0	0	0	0	0
Lohnnebenkosten	0,00	0	0	0	0	0	0	0
8. Steuern und Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9. Sachaufwand								
Verbrauchsmaterial	-287,95	0	-7	0	0	0	0	0
Verpflegungsaufwendungen	-7.583,12	-70	-86	-913	0	0	-990	-1.152
Menübons Fago	-14.590,00	0	0	0	0	0	0	0
Reisespesen	-3.607,00	0	0	0	0	0	0	0
Instandhaltung Büromaschinen und EDV	-94,78	0	0	0	0	0	0	0
Homepage	-261,31	0	0	0	0	0	0	0
Logo	-200,00	0	0	0	0	0	0	0
Büromaterial	-3.699,46	0	0	0	0	0	0	0
Druckkosten	-2.912,26	0	0	0	0	0	0	0
Fachliteratur	-582,91	0	0	0	0	0	0	0
Werbung	-2.914,19	0	0	0	0	0	0	0
Dekorationsmaterial	-102,38	0	0	0	0	0	0	0
Spenden	-700,00	0	0	0	0	0	0	0
Mitgliedsbeiträge	-50,00	0	0	0	0	0	0	0
Buchhaltung & Abschluss	-2.356,83	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftsprüfung	-3.600,00	0	0	0	0	0	0	0
Bankspesen	-26,92	0	0	0	0	0	0	0
Porto	-204,27	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiger Sachaufwand	0,00	0	0	0	0	0	0	0
davon Werkverträge	-43.773,38	-70	-93	-913	0	0	-990	-1.152
davon Honorare	(-1.100,00)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
10. Abschreibungen								
Abschreibung Sachanlagen	-452,11	0	0	0	0	0	0	0
Geringwertige Wirtschaftsgüter	-1.850,21	0	0	0	0	0	0	0
11. Zwischensumme 7 bis 10	-2.302,32	0	0	0	0	0	0	0
	-72.861,52	-70	-93	-913	0	0	-990	-1.152
12. Erträge aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten								
Erträge Events	4.367,42	0	0	0	1.827	0	0	0
Erträge Warenverkäufe	270,00	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Erträge und Sponsoringeinnahmen	2.505,00	0	0	553	1.300	0	552	0
Erträge Budgetumlage zw. Kostenstellen	9.537,04	0	0	0	2.829	0	0	0
	14.174,46	0	0	0	4.656	0	0	0
13. Aufwendungen für Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten								
Fremdleistungen	-2.394,08	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Gebühren und Abgaben	-408,00	0	0	0	-68	0	0	0
AKM-Beiträge	-328,46	0	0	0	-197	0	0	0
Sachversicherung	-759,00	0	0	0	-189	0	0	0
Entsorgungs- und Deponiegebühren	-81,62	0	0	0	0	0	0	0
PKW-Betriebsaufwand	-41,90	0	0	0	0	0	0	0
Miete beweg. Wirtschaftsgüter	-1.574,94	0	0	0	0	0	0	0
Raummieten inkl. Generaldienste	-2.326,50	0	0	0	-2.327	0	0	0
Patent- und Lizenzgebühren	-341,17	0	0	0	0	0	0	0
Eventmaterial	-9.796,93	0	0	0	-1.799	-134	0	0
Aufwendungen für Unterhaltung	-2.626,00	0	0	0	-2.026	0	0	0
Aufw. Budgetumlage zw. Kostenstellen	-9.537,04	-3.000	0	-1.161	0	0	-1.548	-1.000
davon Werkverträge	-30.215,64	-3.000	0	-1.161	-6.606	-134	-1.548	-1.000
davon Honorare	(-2.394,08)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
	(0,00)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
14. Ergebnis aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten	-16.041,18	-3.000	0	-1.161	-1.950	-134	-1.548	-1.000
15. Erträge aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
16. Aufwendungen für Wirtschaftsbetriebe/Beteiligungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
17. Ergebnis aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
18. Ergebnis der ordentlichen Gebarung	11.420,48	-3.070	-93	-1.521	-650	-134	-1.986	-2.152
19. Vermögenserträge (vor allem Zinserträge nach KeSt)	22,96	0	0	0	0	0	0	0
20. Zinsaufwand	0,00	0	0	0	0	0	0	0
21. Ergebnis aus der Finanzgebarung	22,96	0	0	0	0	0	0	0
22. außerordentliche Erträge	603,99	0	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	-349,50	0	0	0	0	0	0	0
24. Ergebnis der außerordentlichen Gebarung	254,49	0	0	0	0	0	0	0
25. Jahresüberschuss	11.697,93	-3.070	-93	-1.521	-650	-134	-1.986	-2.152
26. Auflösung von Rücklagen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
26. Zuweisung von Rücklagen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
27. Bilanzgewinn	11.697,93	-3.070	-93	-1.521	-650	-134	-1.986	-2.152

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Salzburg
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016
in EUR

	Gesamt	SIV MT	SIV IMTE	SIV MMA	SIV MMT	SIV PTH	SIV SMB	SIV SOZA	SIV ISP
1. Einnahmen aus Studienbeiträge gem. § 39 Abs 4 HSG 2014	94.561,32	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Einnahmen aus Beiträgen zum Verwaltungsaufwand gem. § 14 Abs 4 HSG 2014	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Sonstige Zuwendungen des Bundes	3.256,86	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Erträge aus Stiftungen zu Gunsten der HochschülerInnenschaft	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Sonstige Spenden und Zuwendungen	2.505,00	0	0	0	0	100	0	0	0
6. Zwischensumme 1 bis 5	100.323,18	0	0	0	0	100	0	0	0
7. Personalaufwand									
Aufwandsentschädigungen Fachhochschulvertretung:	-14.600,00	0	0	0	0	0	0	0	0
Gehälter Fachhochschulvertretung:									
Personalweiterverrechnung	-12.185,82	0	0	0	0	0	0	0	0
Lohnnebenkosten	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8. Steuern und Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
9. Sachaufwand									
Verbrauchsmaterial	-287,95	0	0	-44	-86	0	0	0	0
Verpflegungsaufwendungen	-7.583,12	0	-78	-349	-376	0	-1.260	-117	0
Menübons Fago	-14.590,00	0	0	0	0	0	0	0	0
Reisespesen	-3.607,00	0	-166	-142	0	0	0	-339	-403
Instandhaltung Büromaschinen und EDV	-94,78	0	0	0	0	0	0	0	0
Homepage	-261,31	0	0	0	-85	0	0	0	0
Logo	-200,00	0	0	0	0	0	0	0	0
Büromaterial	-3.699,46	0	0	-44	-35	0	0	0	0
Druckkosten	-2.912,26	0	0	0	-28	0	0	0	0
Fachliteratur	-582,91	0	0	0	0	0	0	0	0
Werbung	-2.914,19	0	0	-23	-723	-700	0	0	0
Dekorationsmaterial	-102,38	0	0	-102	0	0	0	0	0
Spenden	-700,00	0	0	0	0	0	0	0	0
Mitgliedsbeiträge	-50,00	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchhaltung & Abschluss	-2.356,83	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftsprüfung	-3.600,00	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankspesen	-26,92	0	0	0	0	0	0	0	0
Porto	-204,27	0	-16	0	0	0	0	0	0
Sonstiger Sachaufwand	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
davon Werkverträge	-43.773,38	0	-260	-704	-1.333	-700	-1.260	-456	-403
davon Honorare	(-1.100,00)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
10. Abschreibungen									
Abschreibung Sachanlagen	-452,11	0	0	0	0	0	0	0	0
Geringwertige Wirtschaftsgüter	-1.850,21	0	0	-105	-27	0	0	0	0
11. Zwischensumme 7 bis 10	-2.302,32	0	0	-105	-27	0	0	0	0
	-72.861,52	0	-260	-809	-1.360	-700	-1.260	-456	-403
12. Erträge aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten									
Erträge Events	4.367,42	0	0	0	0	0	0	0	0
Erträge Warenverkäufe	270,00	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Erträge und Sponsoringeinnahmen	2.505,00	0	0	0	0	100	0	0	0
Erträge Budgetumlage zw. Kostenstellen	9.537,04	0	0	0	0	0	0	0	0
14.174,46	0	0	0	0	0	0	0	0	
13. Aufwendungen für Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten									
Fremdleistungen	-2.394,08	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Gebühren und Abgaben	-408,00	0	0	0	0	0	0	0	0
AKM-Beiträge	-328,46	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachversicherung	-759,00	0	0	0	0	0	0	0	0
Entsorgungs- und Deponiegebühren	-81,62	0	0	0	0	0	0	0	0
PKW-Betriebsaufwand	-41,90	0	0	0	0	0	0	0	0
Miete beweg. Wirtschaftsgüter	-1.574,94	0	0	0	0	0	0	0	0
Raummieten inkl. Generaldienste	-2.326,50	0	0	0	0	0	0	0	0
Patent- und Lizenzgebühren	-341,17	0	0	0	-44	0	0	0	0
Eventmaterial	-9.796,93	-257	-701	-171	-552	0	0	0	0
Aufwendungen für Unterhaltung	-2.626,00	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufw. Budgetumlage zw. Kostenstellen	-9.537,04	0	0	0	0	0	0	0	0
-30.215,64	-257	-701	-171	-596	0	0	0	0	
davon Werkverträge	(-2.394,08)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	
davon Honorare	(0,00)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	
14. Ergebnis aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten	-16.041,18	-257	-701	-171	-596	0	0	0	0
15. Erträge aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
16. Aufwendungen für Wirtschaftsbetriebe/Beteiligungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
17. Ergebnis aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
18. Ergebnis der ordentlichen Gebarung	11.420,48	-257	-961	-980	-1.956	-600	-1.260	-456	-403
19. Vermögenserträge (vor allem Zinserträge nach KeSt)	22,96	0	0	0	0	0	0	0	0
20. Zinsaufwand	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
21. Ergebnis aus der Finanzgebarung	22,96	0	0	0	0	0	0	0	0
22. außerordentliche Erträge	603,99	0	0	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	-349,50	0	0	0	0	0	0	0	0
24. Ergebnis der außerordentlichen Gebarung	254,49	0	0	0	0	0	0	0	0
25. Jahresüberschuss	11.697,93	-257	-961	-980	-1.956	-600	-1.260	-456	-403
26. Auflösung von Rücklagen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
26. Zuweisung von Rücklagen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
27. Bilanzgewinn	11.697,93	-257	-961	-980	-1.956	-600	-1.260	-456	-403

Erläuterungen Einzelkonten 2015 / 16*Nicht fakturierte Lieferungen u. Leistung*

Einnahmen Sommerfeste 6/2016	2.280,24
	<hr/>
	2.280,24
	<hr/> <hr/>

N.n. fakt. Forderungen (Bundesvertr.)

Bundesvertretung, Überw. Rücklagen	19.548,85
Bundesvertretung, Studienbeiträge 3. Tr.	10.920,58
Bundesvertretung, Mensaförderung	3.256,86
	<hr/>
	33.726,29
	<hr/> <hr/>

Noch nicht beantragte Ref.anträge

Ref.antrag Ehringer v. 8.7/2016	-2.914,00
Ref.antrag Herzog v. 25.7/2016	-1.259,81
ant. Ref.antrag Ehringer v. 21.7/2016	-1.226,88
Ref.antrag Ehringer v. 13.7/2016	-948,10
Ref.antrag Ehringer v. 13.7/2016	-413,90
ECA, BH 6/2016	-180,82
Ref.antrag Herzog v. 14.7/2016	-86,10
Ref.antrag Englert v. 14.7/2016	-75,72
Ref.antrag Klein v. 21.7/2016	-68,00
Ref.antrag Englert v. 14.7/2016	-42,53
Ref.antrag Ehringer v. 6.7/2016	-19,50
	<hr/>
	-7.235,36
	<hr/> <hr/>



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.2.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon - insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel - nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.¹⁾
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

1) die Haftungsgrenze beträgt somit derzeit EUR 726.730,00

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufstätiger Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andersfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschereichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.